

Satzung der Siebenpfeiffer-Stiftung

(Neufassung mit Genehmigung der Saarländischen Stiftungsbehörde vom 29. Juli 2019)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Siebenpfeiffer-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Homburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen dient insbesondere der wissenschaftlichen Erforschung von Leben, Werk und Wirken von Philipp Jakob Siebenpfeiffer, von 1818 bis 1830 erster Landcommissär des ehemaligen Landkreises Homburg und einer der Hauptinitiatoren des Hambacher Festes von 1832, und der Untersuchung des historischen Umfeldes von 1789 – 1848/49 im Allgemeinen und – damit zusammenhängend – der Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftung wird – diesem Ziel verpflichtet – eine Dauerausstellung aufbauen, Publikationen (Einzelpublikationen, Periodika) herausgeben wie auch Seminare, Symposien, Vorträge, Exkursionen, (Dauer- und Wechsel-) Ausstellungen und – bei Bedarf – auch künstlerische Veranstaltungen (Theateraufführungen, Kabarets, Konzerte, Lesungen) anbieten. Ferner ist nach Möglichkeit ein Archiv einzurichten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das von den Stiftern gestiftete Vermögen ist im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen. Es ist in seinem Bestand und in seinem Substanzwert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Vermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden) sowie sonstiger Einnahmen. Die Bildung notwendiger Rücklagen ist zulässig.
- (3) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO). Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (4) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium und
 - c) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die von den Stiftern bestellt und abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung ist aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB zulässig.

Mitglieder des Vorstandes sind

- der Landrat des Saarpfalz-Kreises,
- der Landrat des Landkreises Bad Dürkheim,
- der Landrat des Landkreises Kusel,
- der Landrat des Landkreises Kaiserslautern,
- der Oberbürgermeister der Stadt Homburg,
- der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken,
- der Oberbürgermeister der Stadt Rastatt,
- der Oberbürgermeister der Stadt Lahr (BW),
- der Oberbürgermeister von Neustadt an der Weinstraße
- die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Journalisten-Verbandes im Saarland, in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Thüringen.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss erweitern, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Umsetzung des Stiftungszweckes geeignet erscheint bzw. daran ernsthaftes Interesse zeigt.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - (a) den Haushaltsplan und evtl. anstehende Verträge
 - (b) das Forschungsprogramm und
 - (c) wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand tagt nach Einberufung durch den Vorsitzenden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende bestimmte Handlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Vorsitzenden zu benachrichtigen.

§ 7

Der Vorsitzende

- (1) Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Abwahl sind zulässig.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Stiftungsverwaltung und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (3) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich den Vorstand ein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (5) In Eilfällen kann die Einladung auch mündlich, telefonisch oder telegrafisch unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort ausgesprochen und die Einladungsfrist abgekürzt werden; die Entscheidung hierfür trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (6) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung. Er unterschreibt die Sitzungsprotokolle.

§ 8 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt vornehmlich bei der Festlegung des Forschungsprogrammes die Arbeit des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium muss vor der Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2b gehört werden und ist ferner zur Eingabe von Petitionen und Empfehlungen berechtigt.
- (3) Das Kuratorium führt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben durch.
- (4) Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern mit wissenschaftlicher Qualifikation.
- (5) Erstmals werden die Mitglieder des Kuratoriums durch die Stifter berufen. Nachfolgende Ergänzung und Ersatzwahl eines ausscheidenden Mitgliedes erfolgen durch Kooptation der Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso ist eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB zulässig.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Leiter.
- (8) Das Kuratorium ist vom Leiter des Kuratoriums nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- (10) Über das Ergebnis der Beratungen wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die von ihr und dem Leiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes.
- (2) Der Beirat muss vor der Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2a gehört werden und ist ferner zur Eingabe von Petitionen und Empfehlungen berechtigt.
- (3) Die Stifter und der Stiftung beigetretene Institutionen können jeweils bis zu zwei Vertreter in den Beirat entsenden.
- (4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso ist eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB zulässig.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Leiter. Über das Ergebnis der Beratungen wird von der Geschäftsführung eine Niederschrift angefertigt, die von ihr und dem Leiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Beirat ist vom Leiter des Beirates nach Bedarf einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind schriftlich unter Mitteilung von Tagesordnung, Sitzungsbeginn und Sitzungsort mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Organe der Stiftung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 11
Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Geschäfts- und Kassenführer werden vom Landrat des Saarpfalz-Kreises mit Zustimmung des Vorstandes bestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12
Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes.

§ 13
**Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder erschienen sein. Die Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Sitzung vorschriftsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Saarpfalz-Kreis zwecks Förderung der Denkmalpflege.